

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 228 - 228

Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Fassung vom 17.
Juli 1878

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

den Inhaber lauten, weder als Träger einer auf Aushäandigung neuer Zinsscheine gerichteten, von der Hauptschuld abgelösten Obligation, noch als ein zum Umlaufe bestimmtes Werthpapier, sondern lediglich als zu dem Zwecke ausgestellt, dem Inhaber der Hauptobligacion die ihn gefährdende Vorlegung der Schuldverschreibung selbst zu ersparen. Sie sind nur ein Legitimationspapier, dessen Bedeutung lediglich auf der vorläufigen Annahme beruht, daß ihr Inhaber auch zugleich Inhaber der Schuldverschreibung selbst oder doch von diesem zur Erhebung der Zinsbogen ermächtigt sei. Diese Annahme verleiht aber dem Talon keinen selbstständigen Vermögenswerth. . . Aus dem Mangel eines selbstständigen Vermögenswerthes mithin auch Verkaufswerthes der Talons folgt dann aber auch, daß der Gesetzgeber nicht daran gedacht haben kann, sie als Gegenstand des Pfandrechts zu betrachten, da dessen wesentlichster Inhalt gerade in der Befugniß des Gläubigers besteht, sich durch den Verkauf des Pfandes Befriedigung zu verschaffen. Ohne zugleich Inhaber der Hauptobligacion zu sein oder einen Anspruch auf dieselbe dem Inhaber gegenüber zu besitzen, würde der Inhaber solcher Talons auch nicht als redlicher Erwerber derselben betrachtet werden können. Die bloß faktische Möglichkeit, sich durch einen Verkauf der Talons oder durch die Erhebung neuer Zinscoupons auf Grund derselben einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist nicht geeignet, den rechtlichen Mangel eines selbstständigen Verkaufswerthes der Talons zu widerlegen. S. I 321/79. Urtheil v. 12. Febr. 1881. (SGB. Art. 374.)

d) Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

Fassung vom 17. Juli 1878.

Das Gesetz weist alle Streitigkeiten, welche